

Gemeinde Anzeiger



Amtsblatt für die Gemeinde Stützensgrün, mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau

04/2025

Erscheint monatlich

Ausgabe 04/2025 - April

Auflage: 1.750 Exemplare

Erscheinungstag: 1. April 2025

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Stützensgrün, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün

Verantwortlich für den Amtlichen Teil: Bürgermeister Volkmar Viehweg

Für redaktionelle Beiträge zeichnen die Autoren verantwortlich; Den Inhalt der Anzeigen verantworten die Auftraggeber

Inhalt:			
Baustellenreport	Seite	2	
Beschlüsse der Gemeinderäte	Seite	3	
Termine der Entsorgung	Seite	12	
Feuerwehr Hundshübel hat gewählt	Seite	16	
Bücherzelle	Seite	17	
Neues aus der DRK Gruppe	Seite	18	
Kammweg-Vogtland nominiert!	Seite	20	
Veranstaltungen	Seite	24	



Ein Weltstar zu Gast bei den Waldwichteln, Beitrag auf Seite 16. Foto: KITA „Die Waldwichtel“

1.000.000.000.000

soviel sind tausend Milliarden, oder eine Billion. Eine eins mit zwölf Nullen. So hoch könnten am Ende die Gesamtschulden des neuen „Sondervermögens“ sein, den Bundestag und Bundesrat beschlossen haben. Ob man es nun Sondervermögen oder Infrastrukturpaket nennt, es wird den Schuldendienst der kommenden Generationen erheblich nach oben treiben. Ausgaben für Verteidigung, Sicherheit, Klimaschutz und ja – auch in die über viele Jahre vernachlässigte Infrastruktur.

Wie kommt aber der Staat zu so viel Geld?

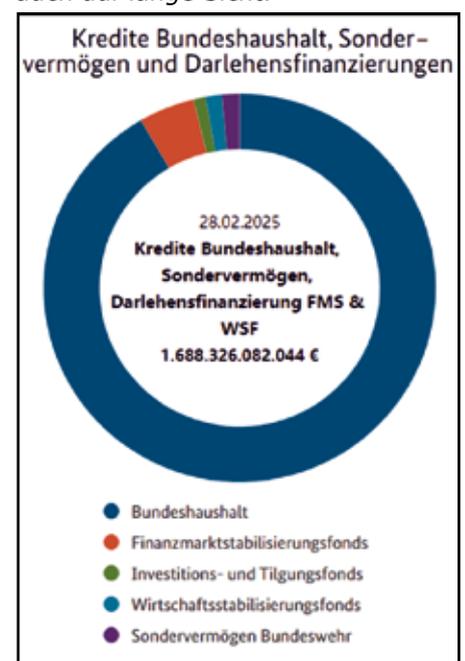
Da wären zunächst mal Steuereinnahmen - die betragen im Jahr 2023 laut Statistischem Bundesamt immerhin eine knappe Billion Euro, genauer gesagt 916 Milliarden. Doch diese Einnahmen sind schon längst im Haushalt verplant. Das Geld muss also woanders herkommen. Der Staat muss sich auf dem Finanzmarkt das Geld leihen. Etwa mit so genannten Staatsanleihen bzw. Bundeswertpapieren. Der Staat leiht sich Geld und verpflichtet sich, den Betrag plus festgelegte Zinsen als Rendite innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuzahlen. Am häufigsten werden derzeit 10-jährige Bundesanleihen ausgegeben. Als Käufer dieser Wertpapiere kommen Banken, Versicherungen und Rentenfonds in Frage, aber auch andere Staaten sowie Firmen und Investoren aus dem In- und Ausland. Auch Privatanleger

können Staatsanleihen kaufen. Der Zins spielt eine entscheidende Rolle und hängt von der Bonität, also der Kreditwürdigkeit des Staates ab, der sich das Geld leiht. Je besser die Bonität eines Landes, desto niedriger der Zins. Die Kreditwürdigkeit berücksichtigt u.a. Wirtschaftskraft, Haushaltsführung und Schuldenstand eines Landes und wird bewertet mit einem so genannten Ratingsystem. Ein AAA-Rating ist dabei die höchste Stufe und steht für „zuverlässiger und stabiler Schuldner“. Derzeit wird Deutschland von den meisten wichtigen Agenturen mit der Höchstnote AAA bewertet, und das schon seit vielen Jahren. Entsprechend sind die Zinsen eher niedrig. Wer heute eine deutsche Staatsanleihe mit einer Laufzeit von 10 Jahren kauft, bekommt dafür 2,78 Prozent Zinsen (Stand März 2025).

„Käufer für europäische, insbesondere deutsche Anleihen, gibt es immer“, sagte Arthur Brunner, Anleihen-Experte der ICF Bank. Finanzexperten gehen aufgrund der aktuellen Situation davon aus, dass es für deutsche Staatsanleihen in Zukunft höhere Renditen gibt. Das klingt logisch: Um diese große Menge an Geld aufzunehmen, muss die Bundesregierung attraktivere, also höher verzinsten Angebote machen. Das wiederum würde die Nachfrage steigern.

Viele Menschen denken beim Thema Schulden an Privatkredite, die irgendwann fällig sind. Auch

Staatsanleihen müssen nach ein paar Jahren zurückgezahlt werden. Allerdings liegt hier der große Unterschied zu einem Privathaushalt: Schulden sind ein fest eingeplanter Teil des Staatshaushaltes. Deutschland kann immer wieder neue Schulden aufnehmen, so lange seine Bonität gesichert ist. Es ist also gut vorstellbar, dass Deutschland einfach neue Anleihen herausgibt, wenn es darum geht, die alten zu begleichen. Und zwar nicht nur kurz- und mittelfristig, sondern auch auf lange Sicht.



Bildquelle: www.deutsche-finanzagentur.de/finanzierung-des-bundes/schuldenstatistik/schuldenstand - Stand Februar 2025

Dass Deutschland in absehbarer Zeit in den Staatsbankrott rutscht, ist eher unwahrscheinlich. Klar ist aber auch: Je mehr Schulden ein Staat zurückzahlen muss, desto weniger Spielraum hat er für andere Ausgaben wie etwa Rentenzuschüsse, Kindergeldzahlungen usw.

Derzeit hat Deutschland eine Schuldenquote von 62,7 Prozent.

Damit liegt man zwar knapp über der von der EU im Rahmen der Maastricht-Kriterien vereinbarten Quote von 60 Prozent. Allerdings ist man damit immer noch sehr gut im Vergleich mit vielen anderen Ländern. Der Euroraum als gesamtes hat eine Schuldenquote von 89,5 Prozent, Großbritannien liegt bei 96,5 Prozent, die USA bei 127,4 Prozent und

Japan sogar bei 250 Prozent. Mit der Neuverschuldung wird Deutschland mutmaßlich in Richtung 85 bis 90% Schuldenquote tendieren.

Ihr/ Euer Bürgermeister
Volkmar Viehweg

(Quellen: Statistisches Bundesamt/
Deutsche Finanzagentur/ Bundesfinanzministerium)

Baustellenreport

Schönheider Straße

Sicherungsmaßnahmen erfolgten an der Schönheider Straße (ehemals Gasthof am Kuhberg). Der dortige Baumbestand stellte ein Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Durchgangsverkehr dar. Die Bäume waren meist innen hohl und zum Teil erheblich geschädigt, sodass ein Bruch bei entsprechender Witterungslage drohte. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Sicherheit von Straßenbäumen oder sonstigem so genannten „Begleitgrün“. Daher ist meist im Herbst aber auch im Frühjahr ein Beschnitt von Bäumen und Sträuchern erforderlich.



Hübelstraße

Die Sperrung in der Hübelstraße Stützengrün ist erforderlich geworden, da die Telekom ein Datenkabel von der Einmündung bis in das Gemeindeamt verlegt. Diese Datenkabel haben besondere sicherheitstechnische Anforderungen und sind Bestandteil des so genannten KDN-Netzes (Kommunales Datennetz Sachsen). Leider konnte dies nicht erfolgen, als im letzten Jahr die Hübelstraße offen war. Positiv ist, dass das Kabel lediglich im gepflasterten Randstreifen verlegt wird. Ein Eingriff in die Asphaltenschicht ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Schulstraße

In der Schulstraße werden die letzten Arbeiten an Grundstücksanbindungen, Gartenzäunen und Straßenbeleuchtung erfolgen. Es ist anzunehmen, dass dies nur noch wenige Zeit in Anspruch nehmen wird. Danach sollte die Schulstraße ohne Einschränkungen wieder für den Verkehr freigegeben werden.

links: Baumschnitt - Schönheider Straße
rechts: Auerbacher Straße Fotos: Gemeindeverwaltung

Auerbacher Straße

Die Arbeiten in der Auerbacher Straße sind in vollem Gange und werden bis Ende des Jahres 2025 für eine Vollsperrung sorgen. Die Umleitung über das Weihnachtsland nach Rothenkirchen wird für diese Zeit stärker frequentiert sein. Wir bitten um Berücksichtigung und entsprechende vorsichtige und rücksichtsvolle Fahrweise. Es ist verstärkt auch mit Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen zu rechnen.



Patrizierhaus

Am 11. April, ab 16 Uhr soll der erste Arbeitseinsatz im Patrizierhaus stattfinden. Es gilt noch weitere alte Bodenbeläge zu beräumen, Tapeten abzunehmen und ggf. Trennwände zu entnehmen. Auch Dielen an den Außenmauern der Räumlichkeiten müssen noch geöffnet werden, um die Balkenlage und deren Zustand durch ein Holzschutzgutachten bewerten zu lassen. Dieses Holzschutzgutachten wird ca. drei bis vier TEUR kosten und soll aus Spenden finanziert werden. Eigenleistungen tragen zur Reduzierung der Kosten bei. Ein Dankeschön allen treuen Helferinnen und Helfern und evtl. auch neuen Gesichtern



Arbeitseinsatz PATRIZIERHAUS

Freitag, 11.04.2025
ab 16:00 Uhr

Mitbringen:

Stemmeisen, Nageleisen,
Vorschlaghammer, ggf. Motorsäge

Aufgaben:

Öffnung Dielen, Rückbau Trockenbauwände,
Ausbau Fußbodenbeläge usw.

Amtliche Bekanntmachungen

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE STÜTZENGRÜN

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 25.02.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 14 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Die Gemeinde Stützengrün bildet keine beschließenden oder beratenden Ausschüsse.

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeinde-

verwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 8, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichs, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichs das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,

12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen,

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nummer 1, die

Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 9 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzun-

gen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Bürgermeister mit dem Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Hundshübel

- (1) In der Ortschaft Hundshübel wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Absatz 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Hundshübel wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß der §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Hundshübel durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün in der Fassung vom 23. März 2016 außer Kraft.

Stützengrün, den 26.02.2025



Volkmar Viehweg
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO

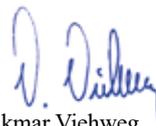
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so

kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stützengrün, den 26.02.2025



Volkmar Viehweg
Bürgermeister



GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE STÜTZENGRÜN

Aufgrund von § 38 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 25.02.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des

Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit

dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 10 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist - sechs volle Tage, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet - vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 36a

SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 6 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 2 und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 7 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.
- (2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Stützengrün Zeit, Ort und Tagesordnung der öffent-

lichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 9 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sollten nach ihrer Fraktionszugehörigkeit sitzen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Absatz 1

SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Absatz 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Absatz 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder

beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Absatz 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete In-

teressen Einzelner im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO erfordern, d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso

dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen

abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwi-

schen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort

an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden,

von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Stützengrün veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 28 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat kann vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 29 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäfts-

ordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

SECHSTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, IN- KRAFTTRETEN

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22.06.2011 außer Kraft.

Stützengrün, den 26.02.2025



Volkmar Viehweg
Bürgermeister



Beschlüsse aus den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen

In der 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Stützengrün am 25.02.2025 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. GR 8/022/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün in der vorliegenden Fassung.

Ergebnis der Abstimmung:

13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

liegenden Fassung.

Ergebnis der Abstimmung:

13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. GR 8/036/2025

Der Gemeinderat beschließt die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Mietvertrages betreffend das Objekt Auerbacher Straße 30 in 08328 Stützengrün.

Ergebnis der Abstimmung:

13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. GR 8/023/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stützengrün in der vor-

Beschluss Nr. GR 8/035/2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Geldspenden für die FFW-Stützengrün in Höhe von 200,00 € sowie die Annahme von Geldspenden in Höhe von 3.600,00 € für das Fest Route169.

Ergebnis der Abstimmung:

vom 02. April 2025.

Ergebnis der Abstimmung:

13 dafür
0 dagegen

0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. GR 8/038/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün

gibt dem Bürgermeister das Einvernehmen zur Bestellung nachfolgender Bediensteten für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Übrigen mit Wirkung vom 02.04.2025:

1. Hauptamtsleiterin,
Frau Christina Leistner
2. Kämmerin,
Frau Jana Lehmann

Ergebnis der Abstimmung:
13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. GR 8/039/2025

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben

„Neubau einer Umschlaghalle“ auf den Flurstücken 146/2, 146/3, 146/4 und 163/7 der Gemarkung Stützengrün gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und § 69 Abs. 1 SächsBO zu erteilen.

Ergebnis der Abstimmung:
13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. GR 8/042/2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Aufwandspenden in Höhe von 689,91 € für das Patrizierhaus sowie in Höhe von 300,36 € für die Heimatpflege.

Ergebnis der Abstimmung:
13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. GR 8/024/2024

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf von Teilflächen (Pachtgärten) aus dem Flurstück Nr. 243/13 der Gemarkung Hundshübel zu einem Kaufpreis von 7,00 €/qm. Der Bürgermeister wird zum Vollzug der Verträge bevollmächtigt. Sämtliche mit dem jeweiligen Vertrag entstehende Kosten einschließlich Vermessungskosten trägt der jeweilige Erwerber.

Ergebnis der Abstimmung:
13 dafür
0 dagegen
0 Stimmenthaltung

Allgemeine Informationen aus der Verwaltung

34. Musikwoche

Alle Bürger/-innen und Gäste sind zu diesen Veranstaltungen recht herzlich eingeladen. Die Veranstaltungen sind alle kostenfrei. Dennoch bitten wir an dieser Stelle herzlich um Ihre Spenden, um die Unkosten bestreiten zu können. Wir danken an dieser Stelle allen Sponsoren und Förderern, die mit ihrer finanziellen Unterstützung zum Gelingen beigetragen haben und mithelfen, dass Kunst und Kultur in unserem Ort einen festen Stellenwert behalten. Ein herzliches Dankeschön Kommunale Bürgerstiftung Stützengrün und Gemeinde Stützengrün

Hinweise zum Verbrennen von Pflanzenabfällen

Am 22. März 2019 ist das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Pflanzenabfallverordnung vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S 1577) außer Kraft getreten.

Die bisher bestehende Ausnahmeregelung, der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken unter bestimmten Voraussetzungen ist damit weggefallen und ein Verbrennen dieser Abfälle nicht mehr zulässig.

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sind pflanzliche Abfälle, wie alle anderen Abfälle, vorrangig zu verwerten (§ 7 Abs. 2 KrWG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG). Die Beseitigung darf grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen (§ 28 KrWG) erfolgen. Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG), hier dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, überlassen werden, wenn sie nicht auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, verwertet werden können (z. B. Kompostierung).

Bürgerstiftung

04. MAI BIS 10. MAI 2025

34. MUSIK- WOCHE

PROGRAMM:

- 04.05.2025 - 16.00 UHR**
ORGELKONZERT MIT FRAUENKIRCHENKANTOR MATTHIAS GRÜNERT
EV. LUTH. KIRCHE HUNDSHÜBEL
- 04.05.2025 - 17.30 UHR**
ORGELKONZERT MIT FRAUENKIRCHENKANTOR MATTHIAS GRÜNERT
EV. LUTH. KIRCHE STÜTZENGRÜN
- 05.05.2025 - 18.00 UHR**
FRÜHLINGSKONZERT DER VEREINIGTEN POSAUNENBLÄSER DER REGION
PARKPLATZ GEMEINDEVERWALTUNG
- 06.05.2025 - 19.00 UHR**
MÄNNERGESANGSVEREIN ZSCHORLAUER BEIWSÄNDER
EV. LUTH. KIRCHE HUNDSHÜBEL
- 07.05.2025 - 19.00 UHR**
KONZERT FÜR ORGEL UND TROMPETE MIT CORNELIUS HOFMANN
UND STEFAN LEITNER
EV. LUTH. KIRCHE STÜTZENGRÜN
- 08.05.2025 - 19.00 UHR**
KLEINERKONZERT AKVILE KALNHAITE-KAUFMANN
LANCKENKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT STÜTZENGRÜN
- 09.05.2025 - 18.00 UHR**
GESCHIRRKAMMERORCHESTER SCHÖNHEIDE
MEISSNER GUT
- 10.05.2025 - 15.30 UHR**
FAMILIENWANDERUNG FÜR GROSS UND KLEIN
TREFFPUNKT PARKPLATZ KLINGBERG

**ALLE VERANSTALTUNGEN
SIND KOSTENFREI**

Walpurgis- und Höhenfeuer

Das Abbrennen von Walpurgis- und Höhenfeuer am 30. April ist nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Anmeldungen sind bis **spätestens Freitag, 25. April 2025**, in der Gemeindeverwaltung Stützengrün, Zimmer 6, zu den Öff-

nungszeiten und dienstags zur Sprechzeit der Ortsvorsteherin von 17 bis 18 Uhr im Feuerwehrdepot im OT Hundshübel (**bis spätestens 26. April 2025**), vorzunehmen. **Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig! Die**

Gebühr hat sich im Jahr 2024 auf 10,00 € erhöht. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Dieser steht auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Stützengrün zum Ausdrucken bereit oder liegt im Zimmer 6 aus.

Hinweis zum Abbrennen von Walpurgis- oder Höhenfeuer

Für das traditionelle Abbrennen von Walpurgis- bzw. Höhenfeuer am Vorabend des 1. Mai sind im Interesse des Schutzes unserer Umwelt folgende Hinweise zu beachten:

1. Der jeweilige Standort ist rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindeverwaltung unter Benennung eines Verantwortlichen anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
2. Die Kommune trägt dafür Sorge, dass die Anzahl der zugelassenen Brennplätze begrenzt und kontrollierbar bleiben.
3. Das Abbrennen der Feuer darf nicht auf bituminösen Oberflächen (Straßen, Plätzen usw.) sowie bei Windgeschwindigkeiten über 4 m/s erfolgen.
4. Während Smogsituationen (austauscharme Wetterlage) ist das Abbrennen

der Feuer im Smoggebiet Westerzgebirge generell untersagt.

5. Es dürfen nur natürliche organische Stoffe (z.B. trockenes Natur belassenes Holz, Reisig) verbrannt werden. Das Verbrennen von Reifen, Chemikalien, Abbruchholz u.ä. ist grundsätzlich verboten! Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 61 Abs. 3 Krw/AbfG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
6. Innerhalb von drei Tagen nach Abbrennen der Feuer sind die Abbrennplätze von Asche und sonstigen Resten ordnungsgemäß zu beraumen.
7. Die zahlreichen Tierarten (Igel, Vögel u.ä.) längerfristig angelegte Holz-

Reisighaufen als Unterschlupf, Behausung oder Nistplatz nutzen ist zu deren Schutz unbedingt sicherzustellen, dass die bereits längerfristigen zusammengetragenen und abgelagerten Haufen vor dem Anzünden vorsichtig umgesetzt werden und vorgefundene Tiere weit genug entfernt werden sowie vorzugsweise das zum Verbrennen vorgesehene Material erst unmittelbar vor dem Anzünden zusammengetragen und aufgeschichtet wird.

Die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren werden in diesem Jahr verstärkt die Feuerstellen kontrollieren und die Einhaltung der Feuer Vorschriften überprüfen. Diese sind berechtigt, Auflagen und nachträglich Feuerverbote zu erteilen!

Beantragung Personalausweis ab 1. Mai 2025

Papierbasierte Passbilder sind ab dem 1. Mai 2025 für die Beantragung von Personalausweis und Reisepass nicht mehr zugelassen. Lichtbilder für Dokumente müssen ab diesem Zeitpunkt von Fotostudios ausschließlich in elektronischer Form über gesicherte elektronische Übermittlungswege zum Einwohnermeldeamt (Pass / Ausweisbehörde) übermittelt werden.

Alternativ bieten wir Ihnen an, Lichtbilder hier vor Ort elektronisch aufzunehmen und medienbruchfrei in den Antragsprozess zu übernehmen.

Wird für ein Ausweisdokument (Reisepass, Personalausweis) das Lichtbild in der Behörde angefertigt, kostet das ab dem 1. Mai 2025 bundeseinheitlich 6,00 € zusätzlich zur Grundgebühr des jeweiligen Ausweisdokuments. Sollten Sie ausnahmsweise zwei Dokumente – beispielsweise Personalausweis und Reisepass – zeitgleich beantragen wollen, zahlen Sie je Dokument 6,00 € zusätzlich.

Wurden mehrere Biometrie-konforme Lichtbilder erzeugt, kann die antragstellende Per-

son in der Regel eine Auswahl aus bis zu drei Lichtbildern treffen.

Der Aufnahmeprozess kann darüber hinaus abgebrochen oder neu gestartet werden, sofern der antragstellenden Person keines der angezeigten Lichtbilder gefällt. Die Lichtbilder sind ausschließlich für die Ausweisproduktion bestimmt. Wenn Sie für weitere Zwecke oder für Zuhause weitere Lichtbilder benötigen, können Sie sich wie gewohnt an einen Fotografen wenden.

Aktuelle Preise und Hinweise Ablaufdatum Dokumente

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bitte überprüfen Sie aus gegebenem Anlass Ihre Dokumente auf Gültigkeit. Beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für Pass und Personalausweis etwa zwei Wochen betragen kann. Für die Beantragung benötigen Sie ein aktuelles biometrisches Foto und

Ihre Geburtsurkunde. Die Beantragung eines neuen Personalausweises muss vom Antragsteller persönlich vorgenommen werden. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig. Die Gebührenverordnung für die Dokumente setzt folgende Gebühren bundesweit fest:

- Antragstellende Person ab 24 Jahren:
Personalausweis: 37,00 €, **Reisepass:** 70,00 €, **Gültigkeitsdauer:** 10 Jahre
- Antragstellende Person unter 24 Jahren:
Personalausweis: 22,80 €, **Reisepass:** 37,50 €, **Gültigkeitsdauer:** 6 Jahre

Liebe Friedhofsbesucher

Die Pflanzzeit auf unserem Friedhof beginnt wieder. Materialien wie Styropor, Steckmasse, Draht und ähnliches gehören **nicht** auf den Kompost. Wir bitten Sie, die dafür vorgesehenen Mülltonnen für die Entsorgung zu benutzen. Die Friedhofsverwaltungen von Stützengrün und Hundshübel

Friedhof Stützengrün und Hundshübel

Im Zeitraum April/Mai wird wieder die jährliche Stand-Sicherheitsprüfung der Grabmäler auf den Friedhöfen in Stützengrün und Hundshübel von Herrn Börner und einer Steinmetzfirma durchgeführt werden. Die Berufsgenossenschaft sieht zur Unfallvorsorge diese Prüfung vor. Sollten Mängel an den von Ihnen genutzten Grabstellen

festgestellt werden, wird Ihnen eine schriftliche Aufforderung zur Instandsetzung zugestellt werden. Die beanstandeten Grabmale werden mittels Absperrband gekennzeichnet. Wir bitten darum, diese Bänder bis zur Wiederherstellung der Stand-Sicherheit an den Grabmalen zu belassen. Die Friedhofsverwaltung

Mitteilung zur Trinkwasserrohrnetzspülung

Die Wasserwerke Westerzgebirge GmbH führt im Auftrag des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge in Stützengrün die jährliche Rohrnetzspülung wie folgt durch:

- 1. April 2025, 8 -16 Uhr,
Hundshübel: gesamte Ortslage inkl. Lichtenau, Feldstr. 8 – 14
- 2. April 2025, 8 - 16 Uhr,
Hundshübel: gesamte Ortslage inkl. Lichtenau, Feldstr. 8 - 14

- 3. April 2025, 8 - 16 Uhr
Hundshübel: gesamte Ortslage inkl. Lichtenau, Feldstr. 8 - 14
- 8. April 2025, 8 - 14 Uhr
Lichtenau: gesamte Ortslage außer Feldstr. 8 - 14
- 9. April 2025, 8 - 16 Uhr
Lichtenau: gesamte Ortslage außer Feldstr. 8 - 14

Da das Wasser zu den genannten Zeiten stark

getrübt sein kann, bitten wir die Abnehmer sich für diese Zeit ausreichend mit Trinkwasser zu bevorraten.

Zur Vermeidung von Störungen an der Hausinstallation empfehlen wir Ihnen, das Absperrventil vor dem Wasserzähler für die Dauer der Rohrnetzspülung zu schließen.

Wasserwerke Westerzgebirge GmbH, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, **MB TW Johannegeorgenstadt, Tel.: 03773/50400**

Sprech- und Öffnungszeiten

Die Gemeindeverwaltung ist geöffnet:

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich!

Sprechzeit der Ortsvorsteherin, Frau Jana Richtsteiger-Müller, OT Hundshübel

Dienstag, 15.04.2025 von 17 bis 18 Uhr
Dienstag, 22.04.2025 von 17 bis 18 Uhr
Samstag, 26.04.2025 von 10 bis 11 Uhr
im Feuerwehrdepot Hundshübel

Außerhalb der Sprechzeiten sind Fragen und Anliegen gern beantwortet. Tel. 037462/28649, Mobil: 0172/9194483, Mail: jarimue@outlook.de

Die Bücherei im Bürgerhaus, Hübelstraße 12a, ist geöffnet:

Dienstag von 16:00 bis 18:30 Uhr
Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr

E-Mail-Adressen und Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist unter der **Ruf-Nr. 654-0** und per **Fax-Nr. 654-50** zu erreichen. Die einzelnen Mitarbeiter sind mit **direkter Durchwahl** unter den nachstehenden Rufnummern erreichbar:

Bürgermeister	Herr Viehweg	über Sekretariat
Sekretariat	Frau Völker	037462/654-11
SG Hauptamt		
Soziales/Schulen	Frau Leistner	/654-20
Meldewesen/Gewerbe	Frau Päßler	/654-21
Kämmerei		
Kämmerin	Frau Lehmann	/654-42
Kasse	Frau Modes	/654-31
Steuern	Frau Tröger	/654-32
Bauamt	Frau Weidlich	/654-40
	Herr Müller	/654-41
Zweckverband Kommunale Dienste (Bauhof)	Telefon: 636955	Fax: 636958
	www.zweckverband-kommunale-dienste.de	

Unsere e-mail-Adressen:

Herr Viehweg	v.viehweg@stuetzengruen.de	Frau Modes	k.modes@stuetzengruen.de
Frau Völker	s.voelker@stuetzengruen.de	Herr Müller	m.mueller@stuetzengruen.de
Frau Leistner	c.leistner@stuetzengruen.de	Frau Tröger	n.troeger@stuetzengruen.de
Frau Lehmann	j.lehmann@stuetzengruen.de	Frau Höpke	bibliothek@stuetzengruen.de
Frau Päßler	meldestelle@stuetzengruen.de	Bibliothek	
Frau Weidlich	a.weidlich@stuetzengruen.de		

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Termin für Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen

Gemeinderat	08. April 2025	18:30 Uhr
Gemeinderat	22. April 2025	18:30 Uhr

Die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung wird rechtzeitig an der amtlichen Anschlagtafel am Gemeindeamt, Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün, öffentlich bekannt gegeben.

Termine der Müllabfuhr, Abfuhr gelber Wertstofftonnen, Papiertonnen und der Biotonnen

Restabfalltonnen

Die Abfuhr Restabfalltonnen erfolgt in **Stützengrün** am
Freitag, 11. April 2025 und
Samstag, 26. April 2025

OT Lichtenau und Hundshübel

Dienstag, 8. April 2025 und
Mittwoch, 23. April 2025

Nur Talsperrenweg (OT Hundshübel)

Montag, 7. April 2025 und
Mittwoch, 23. April 2025

Abfuhr der gelben Wertstofftonnen

Die Abfuhr der gelben Wertstofftonnen erfolgt in Stützengrün, im Ortsteil Hundshübel und im Ortsteil Lichtenau am

**Mittwoch, 2./16. und
30. April 2025**

Achtung: Die gelben Tonnen an der

Alten Straße, Eibenstocker Straße, Am Vorstau, Gemeindestraße, Hauptstraße, Neue Siedlung, Poststraße, Schulberg, Schulweg und Siedlung werden gesondert geleert am

**Freitag, 4. April 2025 und
Samstag, 19. April 2025**

Abfuhr der Biotonnen

Die Abfuhr der Biotonnen erfolgt in Stützengrün und den Ortsteilen Lichtenau und Hundshübel jeweils am:

**Montag, 28. April 2025
Samstag, 19. April 2025
Freitag, 4. / 11. April 2025**

Entleerung der Papiertonnen

Stützengrün und OT Lichtenau:

Freitag, 4. April 2025

OT Hundshübel:

Donnerstag, 24. April 2025,

Nur Talsperrenweg (OT Hundshübel)

Dienstag, 8. April 2025

Feuerwehr-Report

FFW Stützengrün, Dienste

03.04.	17:00 Uhr	Atemschutzübungsanlage
11.04.	18:00 Uhr	TH theoretische Unterweisung
12.04.	07:00 Uhr	Atemschutzübungsanlage
25.04.	18:00 Uhr	Fahrzeug/Gerätekunde
29.04.	16:30 Uhr	Atemschutzübungsanlage
30.04.	17:00 Uhr	Absicherung Höhenfeuer

Gemeindejugendfeuerwehr, Dienste

12.04.	13:30 Uhr	Fahrzeug- und Gerätekunde HLF/MTW
26.04.	13:30 Uhr	Retten/Selbstretten

FFW Hundshübel, Dienste

03.04.	19:00 Uhr	Atemschutzübungsanlage
11.04.	19:00 Uhr	1. Hilfe/Umgang Defibrilator
12.04.	08:30 Uhr	Atemschutzübungsanlage
25.04.	19:00 Uhr	Handhabung Leitern
29.04.	18:00 Uhr	Atemschutzübungsanlage
30.04.	18:00 Uhr	Absicherung Höhenfeuer

Bambinifeuerwehr, Dienste

05.04.	10:00 Uhr	Osterbasteln
--------	-----------	--------------

FFW Lichtenau, Dienste

03.04.	18:00 Uhr	Atemschutzübungsanlage
11.04.	18:30 Uhr	Gerätesatz Absturzsicherung
12.04.	07:45 Uhr	Atemschutzübungsanlage
25.04.	18:30 Uhr	STA und TSA Überprüfung Funkt. & Vollz.
29.04.	17:15 Uhr	Atemschutzübungsanlage
30.04.	18:30 Uhr	Absicherung Höhenfeuer

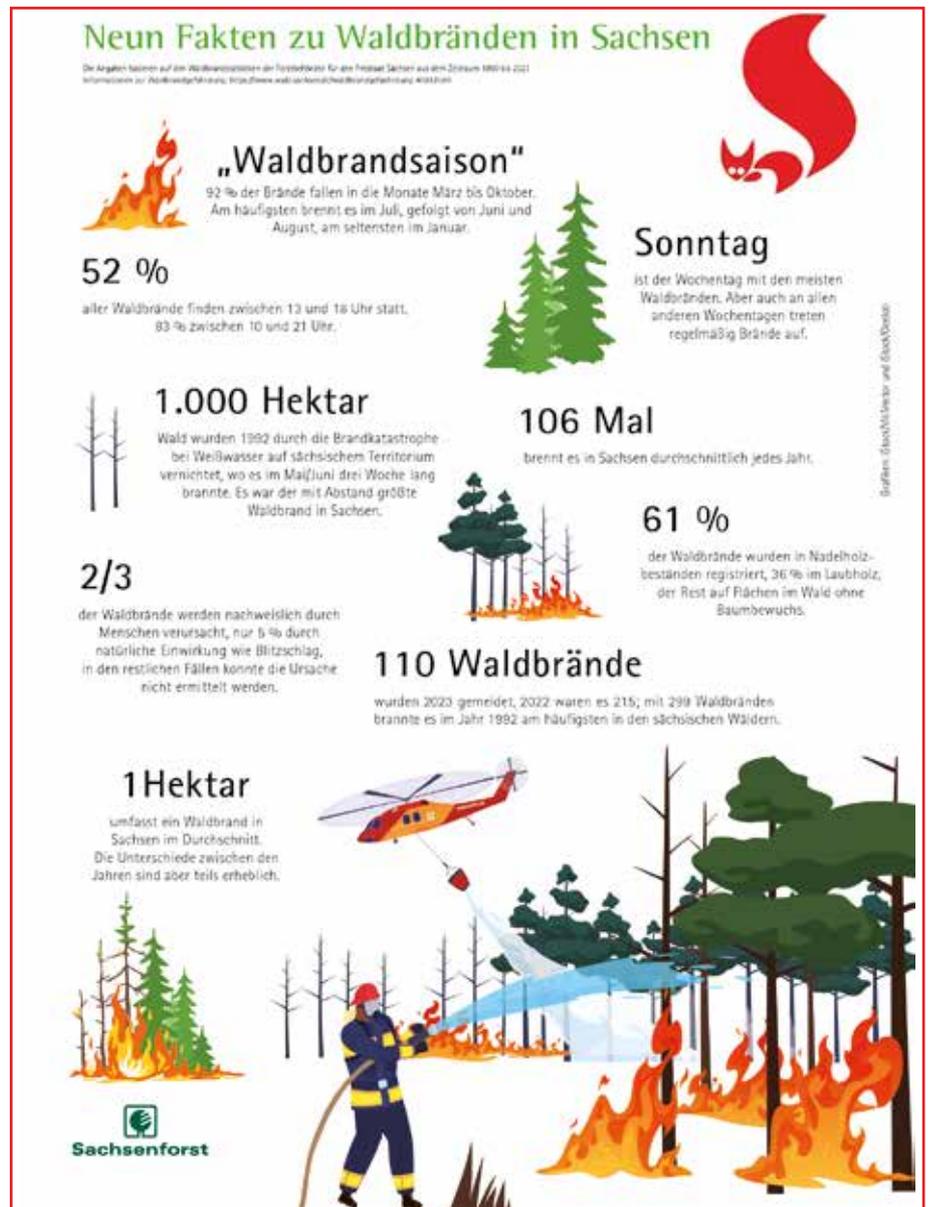
Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

Beginn der Waldbrandsaison startet am 1. März 2025

Ab dem 1. März informieren Sachsenforst und der Deutsche Wetterdienst wieder tagaktuell über die örtliche Waldbrandgefahr in Sachsen. Bis zum Oktober wird die Waldbrandgefahr für 31 sächsische Vorhersageregionen in fünf Gefahrenstufen – von eins (sehr geringe) bis fünf (sehr hohe Gefahr) – berechnet und täglich bekanntgegeben. In den Regionen des sächsischen Tieflandes, die aufgrund der sandigen Böden und geringeren Niederschläge besonders durch Waldbrände gefährdet sind, startet parallel die kameragestützte Waldbrandüberwachung durch die Landkreise. Mit der Beachtung folgender Regeln, können Waldbrände verhindert werden:

- In Sachsen ist der Umgang mit offenem Feuer im Wald und in dessen Nähe (bis in 100 Meter Entfernung) grundsätzlich ganzjährig verboten. Darunter fallen unter anderem das Rauchen sowie das Zünden von Lagerfeuern und das Grillen.
- Neben offenem Feuer gehen auch Gefahren durch aufgeheizte Katalysatoren von abgestellten Fahrzeugen auf trockener Bodenvegetation aus.
- Die Zufahrtswege zu Waldgebieten müssen für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
- Wer einen Waldbrand entdeckt, ist verpflichtet, unverzüglich einen Notruf (112) abzusetzen. Durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr kann eine weitere Ausbreitung von Waldbränden in den meisten Fällen effektiv verhindert werden.

Bei den Waldbrandgefahrenstufen vier und fünf ist große Vorsicht bei



Waldbesuchen geboten oder ggf. auf einen Waldbesuch zu verzichten. Die Landkreise und kreisfreien Städte

können in diesen Fällen den Zugang zu den Wäldern auch beschränken oder den Wald sperren.

Rückblick Bürgerinformationsabende

SRÜTZENGRÜN MTL Die Bürgerinformationsabende standen in diesem Jahr ganz im Zeichen des Rechenschaftsberichtes für die Jahre 2014-2024. Die letzten 10 Jahre waren geprägt von einer Vielzahl von Krisen.

Die Auswirkungen der Finanzkrise, die Flüchtlingskrise ab 2015, Corona-Krise, Energiekrise, Ukrainekrise usw. Dennoch kann eine durchaus positive Bilanz gezogen werden. Straßenbau-Großprojekte und kleinere Straßenbaumaßnahmen, Sicherung der hausärztlichen Versorgung durch den Umbau der ehemaligen Sparkasse Stützengrün, Neubau eines FFW-Depots, Investitionen in die Turnhalle Hundshübel, die örtlichen Spielplätze, unsere Grundschule, Kin-

dergärten und in weitere Pflichtenaufgaben. Auch im freiwilligen Bereich, der Wander- und Radwegeinfrastruktur, die beiden Kneipp-Anlagen in Hundshübel, Bewegungspark am Brünnel usw. gehören dazu.

Längst nicht alles ist geschafft. Wir alle kennen sicher mindestens ein Projekt, welches noch in Angriff genommen werden muss. Die Gelder aus dem Sondervermögen für die Infrastruktur könnten uns dafür die finanziellen Spielräume eröffnen. Straßenbau, die energetische Sanierung der Grundschule und weiterer kommunaler Gebäude.

Impression des Bürgerinformationsabends. Foto: Gemeindeverwaltung



Wir gratulieren unseren Jubilaren

Stützengrün

02.04.	Martina Dietrich	70 Jahre
12.04.	Birgit Meske	75 Jahre
15.04.	Jochen Tröger	70 Jahre
16.04.	Ingrid Fischer	75 Jahre
16.04.	Regina Kolb	75 Jahre
19.04.	Dieter Goldmann	75 Jahre
29.04.	Ingrid Männel	75 Jahre

Hundshübel

01.04.	Gisela Philp	70 Jahre
10.04.	Maria-Magdalena Handschug	75 Jahre
19.04.	Kriemhild Fritzsche	85 Jahre
20.04.	Gisela Unger	75 Jahre

Lichtenau

08.04.	Anita Gayek	90 Jahre
11.04.	Dieter Klotz	80 Jahre
29.04.	Ute Müller	70 Jahre

Goldene Hochzeit

12.04.	Gisela und Winfried Philp, Hundshübel	
26.04.	Ute und Eberhard Müller, Lichtenau	

Eiserne Hochzeit

16.04.	Gudrun und Heinz Nickel, Lichtenau	
--------	------------------------------------	--



Die Gemeindeverwaltung Stützengrün gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht weiterhin Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Blutspende

Blutspenden ist eine einfache Möglichkeit, Leben zu retten und Hoffnung zu schenken. Jede Spende zählt und kann das Leben von bis zu drei Menschen verändern. Werde auch du zum Helden und schließe dich an,

indem du regelmäßig Blut spendest. Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet am Mittwoch, den 9. April 2025 zwischen 14:30 und 18:00 Uhr in der Grundschule, Schulstr. 43 in Stützengrün statt.



HERR-BERGE®

Senioren-, Familien- und Behindertenzentrum
An der HERR-BERGE 1-3, 08321 Zschorlau

TAGESPFLEGE für pflegebedürftige Senioren

den Tag in Gemeinschaft verbringen, miteinander essen, reden, lachen, singen und spielen spazieren gehen, Natur erleben

Interesse? Wir beraten Sie gerne.
Tel. 03 77 52 54 416
www.HERR-BERGE.de



Ärztliche und zahnärztliche Bereitschaft

Der diensthabende Bereitschaftsarzt kann unter der Telefonnummer 0375/19222 oder während der Bereitschaftsdienstzeit überregional unter der Telefonnummer 116117 erfragt werden. Der Notarzt ist weiterhin über die 112 zu erreichen.

Der zahnärztliche Notfalldienst kann über die Internetseite www.zahnaerzte-in-sachsen.de abgerufen werden.

Die nächste Ausgabe vom

Gemeinde Anzeiger

erscheint am 30. Mai 2025
Redaktionsschluss ist der
20. April 2025

Gegen Sucht hilft Reden



Begegnungsgruppe Schönheide

Nächster Treff: Mittwoch,
16. April 2025, **19:00 Uhr**
Evang.-Methodistische Kirche,
Obere Straße 3 • Schönheide

Hotline
Antenne km3:
03774_13931-03

BÜRGERPOLIZIST

Lutz Schüler

Tel.: 037752/55938-0 E-Mail:
lutz.schueler@polizei-sachsen.de

Polizeistandort: Eibenstock,
Schönheider Straße 4

Achtung!!!

Der Bürgerpolizist, Lutz Schüler, bietet jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16 – 18 Uhr eine Bürgersprechstunde in der Gemeindeverwaltung Stützengrün, Zimmer 4, an. Hier sind alle Bürger recht herzlich eingeladen, ihre Anliegen und Fragen bei Lutz Schüler anzubringen.

**Am Dienstag, den 29.
April 2025 findet keine
Sprechstunde statt!**

Wichtige Telefonnummern im Notfall

Rettungsleitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Bergwacht: **Notruf 112** oder Krankentransport unter Telefon 0375/19222 (Auch Auskunft über die Bereitschaft des kassenärztlichen Notdienstes, von Fachärzten, Apotheken).

Polizei: Notruf 110, **Polizeiposten Eibenstock:** Schönheider Straße 4, Telefon 037752/559380
Giftnotruf: Telefon 0361/730730
Störungsrufnummer MITNETZ STROM: 0800/2305070

Landesdirektion Chemnitz:
0371/5320

Hauptbereitschaft ZWW – Trinkwasser und Abwasser: 03774/1440



Liebe Lichtenauer/innen, Stützengrüner/innen und Hundshübler/innen,

Am 19. März fand eine sachsenweite Pflanzaktion zur Sensibilisierung für Demenzerkrankungen statt. Unter dem Titel „Vergiss mein nicht“ wurden an verschiedenen Stellen in Stützengrün und Hundshübel gleichnamige Blumen gepflanzt. Auch vor den Praxen unserer zwei Hausärzte in Hundshübel und Stützengrün finden Sie Blumentöpfe mit Vergiss mein nicht. Zwei Hinweistafeln in den Blumenbeeten in Hundshübel Generatio-

nenplatz und Rodell an der Schule in Stützengrün erläutern in Kürze den Zweck des sachsenweiten Projektes. Die Aktion konnte in dem Maße umgesetzt werden, da ein Spender für die Pflanzen und Erde Geld zur Verfügung gestellt hat – dafür ein ganz herzliches Dankeschön.

Unsere Angebote finden wie geplant statt. Am Montag, dem 7. April findet 16 Uhr das erste Treffen für Interessierte und Betroffene zum Thema Diabetes mellitus statt. Die Gruppe soll dem gemeinsamen Austausch dienen. Unter „Gleichgesinnten“ kann Verständnis für herausfordernde Situationen und alltägliche Fragen erlebt werden und praktische Erfahrungsberichte berei-

chern gegenseitig den Umgang mit der Erkrankung.

Wir wünschen Ihnen/Euch einen freundlichen April, gute Begegnungen und ein dankbares Herz.

Liebe Grüße
die Mitarbeiter/innen
des Quartiersbüros

Kerstin Klöppel: 0151-70798991
Franziska Hänel: 0173-9813077
Büro: 037462-175067

**Wohnung zu vermieten
Schönheide / Oberdorf**

2-Raum Wohnung, 56m²
Küche und Bad mit Fenster,
Toilette extra Zustand: voll saniert,
nähe Bushaltestelle

Nähere Auskunft unter: 0173/3828113

M
MATERNUS
Seniorenzentrum

Gut umsorgt in Schönheide

Wir bieten Ihnen hohe Lebensqualität durch:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Hauseigene Küche
- abwechslungsreiche Veranstaltungsangebote
- große parkähnliche Gartenanlage

MATERNUS Seniorenzentrum Barbara-Uttmann-Stift
Am Fuchsstein 25 · 08304 Schönheide
T: 037755 62-0 · info.schoenheide@maternus.de
www.schoenheide.maternus.de

Wir suchen zum nächstmöglichen
Zeitpunkt eine

Reinigungskraft

Beschäftigung auf Minijob-Basis

- ca. 4 h/Woche
- flexible Arbeitszeiten nach Absprache
- Arbeitsort Stützengrün

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Bitte senden Sie diese per E-Mail an
bewerbung@mk-druckluft.de
oder rufen Sie uns an:
Tel.: 037462 280710 Herr Kuhnert

MK SONDERMASCHINENBAU
DRUCKLUFTTECHNIK GMBH

**Unser
ambulanter Dienst**

- Medizinische Versorgung nach ärztlicher Verordnung
- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe im Haushalt nach einem Krankenhausaufenthalt
- Reinigungsdienste im Wohnumfeld
- Erledigung von Einkäufen und Besorgungen
- Medikamentenservice
- Betreuungsleistungen
- Fahrdienste
- Beratungsbesuche bei Ihnen Zuhause

diakoniestation

DER KIRCHGEMEINDEN
EIBENSTOCK & UMGEBUNG e.V.

Am Fuchsstein 63
08304 Schönheide
037755/55171
info@diakoniestation-eibenstock.de

<p>Mauritius Bock dunkel 12,99 EURO 1,30 € pro Liter +3,10 € Pfand 20x0,5l</p>	<p>Radeberger Pils & alkoholfrei 13,99 EURO 1,40 € pro Liter +3,10 € Pfand 20x0,5l</p>	<p>Kulmbacher alle Sorten 12,99 EURO 1,30 € pro Liter +3,10 € Pfand 20x0,5l</p>	<p>Lübzer Pils & Naturradler Grapefruit 14,99 EURO 1,50 € pro Liter +3,10 € Pfand 20x0,5l</p>	<p>Köstritzer Schwarzbier 14,99 EURO 1,50 € pro Liter +3,10 € Pfand 20x0,5l</p>	<p>EICHENSTEINER Mineralwasser mild oder spritzig 3,99 EURO 0,48 € pro Liter +3,30 € Pfand 12x0,7l</p>
---	---	--	--	--	---

GETRÄNKE Morgner
Tel.: 037755 / 5110

Fachmarkt Schädlich
Wiesenstraße 2
08304 Schönheide

Aktionen 24.03. - 05.04.2025
Anderungen und Irrtümer vorbehalten. Alle Zugabeartikel so lange der Vorrat reicht.

Feuerwehr Hundshübel hat gewählt

HUNDSHÜBEL vv Nicht nur Deutschland hat gewählt. Auch die Kameraden der Ortswehr Hundshübel haben im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlung am 28. Februar einen neuen Vorstand gewählt. Mit der Wahl wurde auch ein Wechsel der Generationen vollzogen. An dieser Stelle sei der Dank an den bisherigen Wehrleiter, Uwe König, angemerkt. Er wurde gleichzeitig für 40 Jahre treue Dienste in der FFW ausgezeichnet. Zehn Jahre war er als Leiter der Ortswehr tätig. Zuvor war er neun Jahre Stellvertreter.

Neuer Wehrleiter ist Marcus Engert. Als sein Stellvertreter wurde Kai Triebler gewählt. Als weitere Mitglieder des FFW-Ausschusses erhielten Davis Steiner, Christian Baumann, Toni Voigt und Dustin Mertsching das Vertrauen.

Ein ausdrückliches Dankeschön muss an dieser Stelle auch an FFW-Förderverein gerichtet werden. Seit vielen

Jahren unterstützt dieser aktiv die Arbeit und die Aufgaben der FFW-Hundshübel. Auch an diesem Abend konnte der Verein dem neuen Vorstand eine wichtige Unterstützung zuwenden. Angeschafft wurde ein Video-Überwachungssystem, welches am bzw. im FFW-Depot zum Einsatz kommen wird. Langfingern soll es damit schwer gemacht werden, sich am Depot und den darin befindlichen Ausrüstungen zu schaffen zu machen.

Auch eine Beförderung konnte an diesem Abend mit vorgenommen werden. Kamerad Tobias Heinrich wurde vom Feuerwehranwärter zum Feuerwehrmann befördert. Mit viel Engagement leitet er seit März 2024 die Jüngsten Feuerwehrlaute an, um sie für den späteren aktiven Dienst zu begeistern. Werte wie Verantwortung, Kameradschaft

und gegenseitige Hilfe werden vermittelt. Das will auch der neue Vorstand wieder ganz neu in den Mittelpunkt der Arbeit in der Hundshübler Wehr rücken. Nur ein geschlossenes und im Einsatz perfekt aufeinander eingespieltes Team kann wirklich effektiv zusammenarbeiten. Auch die Gewinnung neuer Mitglieder ist ein wichtiges Vorhaben, wie Markus Engert betonte.



Marcus Engert (l.) & Uwe König (r.) Foto: FFW-Hundshübel

Ein Weltstar zu Gast bei den „Waldwichteln“

STÜTZENGRÜN MTL Shanghai, Australien, Indien, Japan, New York, Afrika, Peru... STÜTZENGRÜN! Anne Klinge - die Gewinnerin von „Britain's Got Talent“ reist mit ihrem einzigartigen „Theater mit Händen und Füßen“ um die ganze Welt und begeistert jedes Publikum. Das Besondere: die Deutsche Alleinunterhalterin spielt die Figuren nicht mit Puppen, sondern allein mit ihren Händen und Füßen – das einzige Fußtheater weltweit.

Im Rahmen des Förderprogramms

„Gelenauer Puppentheatertage“ wurde unser Kindergarten nach zweijähriger Bewerbung endlich ausgewählt für eine Vorstellung der prominenten Schauspielerin. Am 18. März 2025 durften sich die Kinder der Stützengrüner Kita „Die Waldwichtel“ über eine Privatvorstellung des Märchens „Der gestiefelte Kater“ freuen. Groß und Klein waren gefesselt und begeistert gleichermaßen. So etwas hatte bisher noch keiner von uns gesehen. Wir bedanken uns bei Anne Klinge für dieses einzigartige

Erlebnis, das uns allen noch lange Zeit in Erinnerung bleiben wird.



Puppenvorstellung. Foto: Kita „Die Waldwichtel“

„Vergiss mein nicht“ - Eine kleine Pflanze hält Einzug

STÜTZENGRÜN MTL Zur Erinnerung an eine immer noch tabuisierte Krankheit. Demenz. Um diese Krankheit in die Öffentlichkeit zu bringen und auch gesellschaftsfähig zu machen gab es am 19. März 2025 eine Aktion der Landesinitiative für Demenz. Sachsenweit wurden an verschiedenen Orten diese Blumen gepflanzt,

wobei Stützengrün die einzigen im Erzgebirgskreis waren. Schon am 18. März 2025 wurde in Hundshübel losgelegt. In Zusammenarbeit mit dem Johanniter Kindergarten Mäusekiste wurde in zwei Hochbeeten auf dem Platz der Generationen gearbeitet. 24 kleine Hände buddelten mit viel Spaß in der frisch gelieferten Erde

und setzten dabei 80 Blümchen ein. Auch sieht man an den Hochbeeten laminierte Blumen, die von den Kindern gemalt wurden, da am Anfang die Befürchtung war, dass man zu diesem Termin keine Pflanzen bekommen könnte. Vor zwei Hausarztpraxen wurden ebenfalls Blumenkübel aufgestellt.



Impression beim Pflanzen. Foto: AWO Erzgebirge



Die Kinder stolz mit den Pflanzen. Foto: Uwe Zenker

Wer dazu Fragen hat kann gerne im Quartiersbüro anrufen. Am 21. März 2025 fanden in Stützengrün die Blumen ihren Platz. Im Rondell „Ronja“ wurde im Rahmen der Aktion ebenfalls liebevoll gepflanzt und gestaltet. Die Familieninitiative, die sich schon längere Zeit um dieses Beet in der Nähe der Grundschule kümmert, macht über soziale Medien auf die Aktion aufmerksam. Herzlich bedan-

ken möchte man sich bei einem privaten Spender, ohne den man die Pflanzen nicht hätten kaufen können. Auch an Volkmar Viehweg, dem Bauhof sowie der KITA vielen lieben Dank, die

mit meiner Spontanität zurecht kommen mussten. Und natürlich geht ein Dank noch an die fleißigen Helfer in Stützengrün, die diese Aktionen mit ihrem Engagement unterstützen.

Bücherzelle

Was lange währt wird gut – so heißt es im Volksmund und ganz nach diesen Sprichwort freuen wir uns sehr, dass wir nach einer gefühlten Ewigkeit endlich unsere Bücherzelle in Hundshübel am 28. April um 16 Uhr offiziell eröffnen können. Dazu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Die Bücherzelle befindet sich an der Dorfstraße im Hundshübler Oberdorf zwischen Kirche und Abzweig Viechzig. Sie beherbergt eine kleine „Minibücherei“, wo Bücher ausgeliehen, getauscht oder auch hingebraucht werden können. Wir hoffen auf eine rege Nutzung und einen sorgsamen Umgang, damit die Freude daran lange erhalten bleibt.

Wir möchten von Herzen allen danken, die diese Möglichkeit finanziell und tatkräftig unterstützt und begleitet haben.

Der Ortschaftsrat Hundshübel



Bücherzelle. Foto: J. Richtsteiger-Müller

Ab 01. April 2025 in Stützengrün - ein "Bauchladen" neuer Möglichkeiten.

Wir vergleichen für Sie unter anderem:

- Strom- und Gasverträge
- Sach- und Vermögensverträge
- Unfallversicherung, Berufsunfähigkeit, etc.
- Altersvorsorge
- Kredite und Finanzierungen

Wir, Katrin Voigt und Nadin Wolters, freuen uns auf Sie!

Katrin Voigt
Dorfstraße 45
08328 Stützengrün

☎ 037462 - 54 41
☎ 0179 - 4 36 19 39
✉ katrin.voigt@deutuna.de

Inh. Marc Höblich
Hauptstraße 82
08134 Langenweißbach
Tel.: 037603-2153
E-Mail: info@hoebike.de, www.hoebike.de

lease a bike AGL
RADELNDE MITARBEITER
Verkauf
Service
Ankauf
Verleih
Zubehör

company bike
RIDE
KazenMaier
DEUTSCHE DIENSTRAD
EURORAD

mein-dienstrad.de
BUSINESS BIKE
dein-jobbike.de
Eleasa
JOBTRAD

Einladung zur Pflanzaktion im Meißner-Gut

STÜTZENGRÜN vv Über die Aktion „1000 Obstbäume für Sachsen“ konnte die Bürgerstiftung Stützengrün fünf Hochstamm-Obstgehölze und fünf Beerensträucher für die Hofwiese im Meißner-Gut erwerben. Pflanztermin ist der 7. April 2025 um 16 Uhr. Gemeinsam mit dem Landschaftspflegeverband Westergebirge sollen die Bäumchen in einer gemeinsamen Aktion in die Erde

gebracht werden. Damit soll dem Charakter einer ursprünglichen bäuerlichen Hofstelle Rechnung getragen werden. Streuobstwiesen waren in früheren Jahrhunderten neben einem Bauerngarten für die Eigenversorgung fester Bestandteil von solchen Gehöften.

Erste Ideen zu einem traditionellen Bauerngarten sollen ebenfalls an diesem Tag vorgestellt werden.



Pflanzaktion der FFW-Jugend aus dem Jahr 2023 Foto: Gemeindeverwaltung

Neues vom 3. Route169 – 5. bis 7. September 2025

Das Programm steht

Lasst euch auf der Website www.route169.de überraschen, was das 3. Route169 an Highlights bereithält. Wie versprochen gibt es wieder ein buntes Programm, das für alle Altersgruppen und Interessen etwas bietet. Seid dabei, genießt das Angebot, die gute Stimmung und hoffentlich viele herzliche Begegnungen. In einer späteren Ausgabe des Gemeindeanzeigers wird das gesamte Programm auch wieder als Flyer zu finden sein.

Mitmachaktionen

Aber nicht nur dabei sein ist gefragt, sondern Mitmachen ausdrücklich erwünscht. Gestaltet das Wochenende aktiv mit und beteiligt euch an folgenden Aktionen:

- zählt eure Trümpfe beim **Skatturnier**
- zaubert einen leckeren Kuchen und werdet beim **Kuchenwettbewerb** unser nächster Kuchen-

könig bzw. die nächste Kuchenkönigin

- überzeugt beim **Seifenkistenrennen** nicht nur durch Schnelligkeit, sondern auch durch ein kreatives Design eures „Rennwagens“

- seid einer unserer Händler beim **Route-Markt** – entweder mit Flohmarkt-Artikeln oder selbstgemachten Unikaten

- trommelt eure alten Klassenkameraden zusammen und holt euch einen der Preise bei **Rotis Klassentreffen**

Die Anmeldungen und Bedingungen findet ihr ebenfalls auf der Website. Wir freuen uns auf eure Anmeldungen an info@route169.de.

2. Vereinstreffen - Vorabinformation

Ohne die Unterstützung durch die Vereine unseres Ortes wäre auch das 3. Route169 nicht zu stemmen.



Viele Aufgaben wurden bereits beim Auftakttreffen übernommen, aber noch nicht alle. Am 21. Mai 2025 gibt es ab 19 Uhr im Bürgerhaus in Stützengrün die nächste Zusammenkunft mit den Vereinen. Kommt einfach vorbei, wenn ihr euch auch vorstellen könnt mit anzupacken. Unseren Grundgedanken kennt ihr inzwischen: Der Gewinn der Veranstaltung fließt zu 100 Prozent zurück an die beteiligten Vereine und Institutionen, die mit ihrem Personaleinsatz das Fest überhaupt erst möglich machen, und an zwei schwerstkranke Kinder aus der Region.

Neues aus der DRK-Ortsgruppe

STÜTZENGRÜN MTL Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, wie viele vielleicht schon durch Gespräche oder den Gemeindeanzeiger erfahren haben, geht es dem DRK-Ortsverein Stützengrün nicht viel anders als anderen Vereinen. Wir kämpfen -wie andere auch - ums Überleben. Es fehlen die Leute, die mit Herzblut hinter einem Ehrenamt stehen. Wir als DRK haben vielleicht nicht so coole Technik wie die Feuerwehr, arbeiten aber eng mit den Kameradinnen und Kameraden zusammen. Das was wir im DRK vermitteln ergänzt idealerweise das Angebot der FFW und geht andererseits weit darüber hinaus. Wir können den Umgang mit lebenswichtigen bzw. lebenserhaltenden Maßnahmen mit auf den Weg geben, die in einer Notsituation anderen Menschen helfen, oder

sogar deren Leben retten können. Wie oft erlebt man im Alltag, dass medizinisches Wissen gebraucht wird. Wie geht eine Herzdruckmassage, was tun bei einer Kreislaufschwäche, oder wie legt man einen Verband korrekt an. Des Weiteren unterstützen wir mit unserer Arbeit auch viele Ortsansässige Vereine, Kirchgemeinden oder Veranstaltungen. Das fördert das Miteinander und den Zusammenhalt. Wir würden uns freuen, wenn

wir künftig unseren Ortsverein mit neuen Mitstreitern verstärken können. Wer Details unserer Arbeit kennenlernen möchte, kann gern jeweils am Dienstag in der ungeraden Kalen-



DRK-Präsidiumwahl. Foto: Gemeindeverwaltung

derwoche um 18 Uhr im DRK-Schulungsraum im neuen FFW-Depot Stützengrün, Auerbacher Straße 13f vorbeischaun. Wir freuen uns! Kontakte: Sie erreichen uns jederzeit unter den folgenden Handynummern
 Vorsitzender: Niklas Mädler - Tel. 0176 46024075, Bereitschaftsleiter: Max Höwler - Tel. 0162/8553628
 Unser DRK-Ortsverein hat unseren

Bürgermeister, Volkmar Viehweg, für eine weitere Amtszeit im Vorstand des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Aue-Schwarzenberg vorgeschlagen. Er wurde für die Position des stellvertretenden Präsidenten nominiert und am 12. März von den Vertretern der DRK-Kreisversammlung einstimmig gewählt. Herzlichen Glückwunsch!



Leistner GbR & P. Luft

**Neueröffnung der LVM-Versicherungsagenturen
Leistner GbR & P. Luft**

Jetzt neu in Ihrer Nähe – Ihre Experten für
Versicherung, Vorsorge und Finanzen!

Wir freuen uns, Sie zur Eröffnung unserer LVM-Versicherungsagenturen am Dienstag, den 29. April 2025 einzuladen!
 Besuchen Sie uns und lernen Sie unser engagiertes Team kennen, das Ihnen mit Fachwissen und persönlicher Beratung zur Seite steht.

Wann? 29. April 2025 von 10:00 – 18:00 Uhr
Wo? LVM-Versicherungsagentur Leistner GbR & P. Luft
 Stützengrüner Str. 2 08304 Schönheide

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich optimal abzusichern und
Ihre Zukunft gemeinsam mit uns zu gestalten.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Team der LVM-Versicherungsagenturen Leistner GbR & P. Luft

Wir bedanken uns bei der Gemeinde Stützengrün und den bauausführenden Firmen für die Grundinstandsetzung der Lärchenstraße. Es ist sehr schön geworden. Ebenfalls vielen Dank für die gute Zusammenarbeit während der Bauzeit.

Ihre Heimschuh Pitzi GmbH



100 Jahre. Seit 1922.

- Verbandschuhe
- Freizeitschuhe
- Hausschuhe



Lärchenstraße 3
OT Hundshübel
08328 Stützengrün

Tel.: 037462 3583
Fax: 037462 635570
E-Mail: info@pitzide

Amtsgericht Aue
Handelsregisternummer: HRB 6874
Geschäftsführer: Kai Schürer,
Manuel Schürer



ERZGEBIRGE



**HIGHLIGHTS 2025
FÜR DIE GANZE FAMILIE**

FRAUENTAG

08.03.2025

jede Frau erhält ein Glas Sekt gratis

MUTTERTAG

11.05.2025

alle Mamas erhalten heute ein Vollzahler-Ticket zum Zuschauer-Preis von nur **6,00 €**

FAMILIENTAG

15.05.2025

Robbi und jedes Familienmitglied **10,00 €**

VATERTAG

29.05.2025

alle Papis erhalten heute ein Vollzahler-Ticket zum Zuschauer-Preis von nur **6,00 €**

KINDERTAG

01.06.2025

jedes Kind bis 16 Jahre erhält heute ein Vollzahler-Ticket zum Zuschauer-Preis von nur **6,00 €**





www.fundora-schneeberg.de
Sachsens modernste Indoor-Erlebniswelt



STADTWERKE
SCHNEEBERG



SILBER
STROM

Deutschlands schönster Wanderweg 2025: Kammweg Erzgebirge-Vogtland ist nominiert

DEUTSCHLAND/VOGTLAND MTL Die 20 nominierten Wege der 19. Auflage von „Deutschlands schönster Wanderweg“ stehen fest. Der Kammweg Erzgebirge-Vogtland wurde in der Kategorie Mehrtagestouren vorgeschlagen.

Mit dem Siegel Qualitätswanderweg steht der Kammweg Erzgebirge-Vogtland für ein hohes Maß an Qualität und unvergessliche Wandererlebnisse, aber auch um Ruhe zu genießen und vom Alltag abzuschalten. Er bietet Wanderern eine zuverlässige Markierung, gute Infrastruktur und eine Wegeführung auf abwechslungsreichen Wanderwegen mit eindrucksvollen Aussichten und einer Fülle an Sehenswürdigkeiten. Der 287 km lange Weg führt von Altenberg/Geising über das Vogtland

bis nach Blankenstein in Thüringen. Der Kammweg Erzgebirge-Vogtland kann in Etappen, aber auch als Standortwanderung oder Tagestour gelaufen werden. Jetzt ist volle Unterstützung gefragt! Ab jetzt können Wanderfans aus ganz Deutschland ihre Stimme abgeben, damit der Kammweg Erzgebirge-Vogtland eine größtmögliche Chance auf den begehrten Titel erhält.

Die Abstimmung erfolgt online unter www.wandermagazin.de/wahlstudio oder per Wahlkarte und läuft bis zum 30. Juni 2025. Die Wahlkarten für den Kammweg Erzgebirge-Vogtland liegen an verschiedenen Stellen im Erzgebirge aus, u.a. in Tourist-Informationen oder in den Geschäftsstellen des Tourismusverbandes Erzgebirge in Ann-

aberg-Buchholz und Dippoldiswalde.

Hintergrundinformation:

Die Fachzeitschrift „Wandermagazin“ ist Begründer und Ausrichter der Publikumswahl „Deutschlands schönster Wanderweg“. Der jährlich stattfindende Wettbewerb wird seit 2006 ausgerichtet.

Von den majestätischen Gipfeln der Alpen bis zu den idyllischen Weidelandschaften des Nordens – die nominierten Wanderwege bieten eine beeindruckende Vielfalt und laden dazu ein, die schönsten Ecken Deutschlands zu Fuß zu entdecken. Von allen eingereichten Bewerbungen werden je nach Bewertungsaufkommen maximal zehn Mehrtagestouren sowie zehn Tagestouren nominiert.

Hoch vom Sofa!

REGION MTL Ihr wollt nicht mehr warten bis etwas passiert und lieber selbst was starten? Egal ob es um Umweltschutz, Kultur, Sport oder soziale Themen geht, wir fördern Ideen, mit denen ihr euren Ort aufblühen lasst. Ihr seid Jugendliche zwischen 12 und 27 Jahren aus einer eher ländlichen Region Sachsens? Dann meldet euch! Die DKJS (Deutschen Kinder- und Jugendstiftung) unterstützt euch bei der Planung eurer Projekte und steht euch zur Seite, wenn es mal hakt. Wenn eure Idee ausgewählt wird, gibt es eine Förderung von bis zu 3.000 €.

Und so geht's:

1. Ihr seid eine Gruppe von Jugend-

lichen und habt eine Projektidee? Ein gutes Projekt begeistert, macht Spaß und ist spannend. Viele sind daran beteiligt, niemand wird ausgeschlossen und es ist von Jugendlichen für Jugendliche.

2. Sucht euch einen Projektpartner, denn ihr braucht ein „Dach“ unter dem eure Aktivitäten stattfinden. Das kann ein Verein sein, oder die Gemeinde, in der ihr wohnt.
3. Euer Projekt sollte bis zum 15. Juni 2025 fertig sein.
4. Ruft an und erzählt was ihr vorhabt und stellt eure Fragen.

Ansprechpartner: Tina Jakubowski, 0351-320 156 78, [tina.jaku-](mailto:tina.jakubowski@dkjs.de)

bowski@dkjs.de, Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis

5. Wenn eure Idee zu „Hoch vom Sofa!“ passt, kommt der DKJS zu euch und lernt die Stiftung erst einmal kennen. Diese stellen sich vor und wollen auch etwas über eure Gruppe erfahren. Und dann kann es auch schon losgehen mit eurem Projekt. Also zögert nicht und meldet euch bei uns!

Scannt den QR Code für mehr Details:



Geschichte - Chronik - Überlieferungen

80 Jahre Frieden in Deutschland

STÜTZENGRÜN vv Die Tage im April 1945 waren gekennzeichnet von Auflösungserscheinungen der deutschen Militär- und Zivilverwaltung. Todesmärsche führten aus Konzentrationslagern auch durch unsere kleinen Orte im Vogtland und Erzgebirge. Versprengte Wehrmachts- und SS-Einheiten bis hin zu Teilarmeen waren auf dem teilweise ungeordneten Rückzug über Tschechien, wie etwa die Heeresgruppe Schörner. Große Teile davon ergaben sich ab dem 7. Mai 1945 in Carlsfeld den amerikanischen Truppen. Neben Schwarzenberg und Umgebung wa-

ren auch Stützengrün, Hundshübel und Lichtenau unbesetzte Zone, welche nach Kriegsende weder von den Russen noch von den Amerikanern besetzt wurden. Dieser Zustand dauerte bis 15. Juni 1945 an. Was sich in diesen Wochen und Monaten in unserer Region abspielte, soll in einer Abfolge von Sonderveröffentlichungen im Gemeindeanzeiger anlässlich 80 Jahre Kriegsende und Frieden in Deutschland in den kommenden Monaten beleuchtet werden. Die Häftlingszüge bzw. Todesmärsche aus Zwickau und Lengenfeld kommend, hat Christine Schmidt aus Bermstrün-

seit vielen Jahren erforscht und zu ihrem Herzensanliegen gemacht.

Die militärischen Situationen und Bewegungen der letzten Kriegstage und der anschließenden Wochen und Monate ordnet Markus von Salisch ein. Er hat durch sein profundes Wissen bereits vor zehn Jahren einen Vortrag zu diesem Thema gehalten.

Oliver Titzmann ist ein weiterer Autor in dieser Publikationsreihe. Er ist als Lehrer und Ortsvorsteher von Bad Schlema auch Ortshistoriker in Aue-Bad Schlema und hat neben vielen anderen Publikationen eine sehr bemerkenswerte und akribisch



Sergeant Thomas Stafford, er leitete die Kapitulation von mind. 40 .000 Wehrmachtssoldaten in Carlsfeld in die Wege. Foto aus dem Dokument: 4. Kapitulation der „Heeresgruppe Schörner“

recherchierte Veröffentlichung zur Geschichte der Wellner-Werke in Aue in den letzten Jahren auf den Markt gebracht.

Auch der Hundshübler Hans-Jürgen Müller, Seniorchef der dort ansässigen Mühle Rasurkultur GmbH, hat sich umfänglich mit dieser besonderen und schicksalhaften Zeit für Deutschland und Europa befasst.

Inbesondere Erinnerungen von Menschen, die das Kriegsende als Kinder und Jugendliche erlebt haben, Väter oder Brüder im Krieg verloren haben. Hunger leiden mussten

und die harten Jahre des Wiederaufbaus der Heimat mitgestaltet haben sollen noch einmal mit beleuchtet werden. Vor zehn Jahren wurden von mehreren historisch Interessierten solche Erinnerungen gesammelt und damit für die Nachwelt bewahrt, da eine große Anzahl der damaligen Zeitzeugen mittlerweile leider verstorben sind. Ich danke allen, die sich zu diesem Thema bemühen, Erinnerungen und Andenken wach zu halten. Nichts ist in diesen Zeiten wichtiger.



Danksagung

Nachdem wir Abschied genommen haben von unserem Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Ulrich Schubert

* 21.10.1953 † 18.01.2025

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn für die erwiesene Anteilnahme recht herzlich bedanken.

Unserer besonderer Dank gilt den Mitarbeitern des Barbara-Uttmann Stift Schönheide für die liebevolle, langjährige Pflege und Betreuung, dem Trauredner Herrn Liebelt, sowie dem Bestattungsinstitut Geschwister Herold.

In Liebe und Dankbarkeit
**seine Geschwister
 und in Namen aller Angehörigen**

Schönheide, im April 2025 *Geschwister Herold*

Danksagung

*Sie darf nun sehen,
 woran sie geglaubt hat.*

Eleonore Müller

* 05.11.1932 † 03.02.2025

Die herzliche Anteilnahme so vieler Menschen beim Abschied von unserer lieben Mutter, Oma und Uroma erfüllt uns alle mit großer Dankbarkeit.

Für die auf vielfältige Weise entgegengebrachten Trauerbekundungen möchten wir auf diesem Wege ganz herzlich Danke sagen.

Ein besonderer Dank gilt Pfarrer Poppitz für seine ermutigenden Worte und dem Bestattungshaus Lange aus Hartmannsdorf für die würdevolle Gestaltung der Beisetzung.

**In Liebe und Verbundenheit
 ihre Tochter Ilona und Familie**

Stützengrün, im April 2025



**BESTATTUNGSHAUS
 LANGE**

**INHABER: KLAUS LANGE
 GEPRÜFTER BESTATTER**

**TAG & NACHT ERREICHBAR
 01520 3540202**

**HARTMANNSDORF
 AN DER HAMMERSCHÄNKE 1**

**RODEWISCH
 WERNESGRÜNER STR. 40**

**WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE
 AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN**



Bundesverband
 Deutscher Bestatter e.V.



LANDESINNUNG
 DER BESTATTER SACHSEN

**Gemeinde
 Anzeiger**

April 2025 • Seite 21

Wettbewerb „machen!“

BERLIN/NEUSTRELITZ MTL Bis zum 15. Mai 2025 können Engagierte und Ehrenamtliche aus den ostdeutschen Bundesländern ihre Ideen für ein gutes Miteinander beim Wettbewerb „machen!2025“ einreichen. Der Wettbewerb wird gemeinsam vom Ostbeauftragten der Bundesregierung und der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ausgerichtet. Insgesamt werden 200 Projektideen mit Preisgeldern zwischen 2.500 € und 10.000 € ausgezeichnet.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland, Staatsminister Carsten Schneider, und die Deutsche Stiftung für Engagement und

Ehrenamt (DSEE) wollen mit dem Wettbewerb das vielfältige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Ostdeutschland würdigen und sichtbar machen. Eine Jury zeichnet die Projektideen in drei Kategorien aus:

- „Engagement für mehr Lebensqualität und ein gutes Miteinander“
- „Engagement für und von jungen Menschen“
- „Engagement für die Gestaltung des Jubiläums 35 Jahre Deutscher Einheit“

Bewerber können sich gemeinnützige Organisationen aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die

ein Projekt in ostdeutschen Städten und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern umsetzen wollen. Die besten 200 Projektideen werden mit Preisgeldern zwischen 2.500 € und 10.000 € ausgezeichnet. Das Preisgeld soll die Umsetzung der Projektideen ermöglichen. „machen!“ wird 2025 zum sechsten Mal ausgerichtet. Seit 2019 wurden über 560 Projektideen ausgezeichnet und mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 2,7 Millionen € unterstützt. Alle Informationen zum Wettbewerb sowie die Gelegenheit zur Bewerbung finden Sie auf der Webseite des Wettbewerbs: www.machen-wettbewerb.de.

Projekt „Ostvogtlandwärme“

STÜTZENGRÜN vv Dass Energie und Wärme für unsere Haushalte weitaus mehr kostet als noch vor wenigen Jahren ist uns allen schmerzlich bewusst geworden. Umso interessanter sind Projekte, die sich mit natürlichen Ressourcen befassen. Am 6. März lud die „Ostvogtlandwärme GmbH“ zu einem Pressetermin nach Beerheide. Im östlichen Vogtland befasst sich dieses Unternehmen mit der Erschließung von Geothermie, also Wärme, die aus dem Erdinneren kommt und perspektivisch für die Heizung bzw. Energieerzeugung genutzt werden könnte. Dazu wurden bzw. werden mehr als 250 Sonden in den Erdboden eingebracht, welche bis Ende des

Jahres 2025 Ergebnisse liefert und Aussagen zur erwartbaren Energie-/Wärmeausbeute geben soll. Einige wenige diese Sonden sind auch im benachbarten Erzgebirge (Schönheide, Stützengrün, Eibenstock) platziert.

Hinter dem Projekt „Ostvogtland Wärme“ stehen die beiden Geothermie erfahrenen Firmen TLS Geothermics und Kalyosphere aus Frankreich. „Mit der Investition in diese Technologie tragen wir nicht nur zur Verringerung der CO2-Emissionen bei, sondern schaffen auch Möglichkeiten zur Energiesicherheit, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort“, sagt Mathieu Auxietre, Chef von TLS Geothermics.



Sonde wird in Erdboden eingebracht. Foto: Gemeindeverwaltung

Zweite Dorfwerkstatt

STÜTZENGRÜN vv Am 7. März fand eine zweite „Dorfwerkstatt“ im Schulungsraum der FFW Stützengrün statt. Etwa 25 engagierte Teilnehmer diskutierten über Zukunftsprojekte und Ideen, welche in den kommenden Jahren Impulse für eine Belebung des örtlichen Lebens sorgen können.

Diese – nach einer ersten im Mai letzten Jahres durchgeführten Ideenwerkstatt – gibt wertvolle Anregungen direkt aus der Bürgerschaft heraus für Verwaltung und Gemeinderat, etwa für die Fortschreibung

des Gemeindeentwicklungskonzeptes. Dabei handelt es sich um den „roten Faden“ für Vorhaben, die im Hinblick auf die Ortsentwicklung in den kommenden Jahren eine Rolle spielen können und unsere Region lebenswerter machen sollen.



Impression der Zusammenkunft - Dorfwerkstatt. Foto: Gemeindeverwaltung

Sprechstunden beim Bürgerpolizist

STÜTZENGRÜN vv Fragen zum Enkeltrick, zu Schockanrufen oder anderen Betrügereien stehen ganz oben auf der Liste der Auskünfte, die Bürgerpolizist Schüler in seiner Sprechstunde im Gemeindeamt den Bürgerinnen und Bürgern bislang geben konnte. Dieses Angebot des Polizeipostens Eibenstock, auch in der Region etwas stärker als An-

sprechpartner präsent zu sein, können Interessierte zweimal im Monat in der Gemeindeverwaltung Stützengrün nutzen. Polizeiobermeister Lutz Schüler steht in der Zeit von 16 bis 18 Uhr persönlich vor Ort zu Verfügung. Anfragen können auch per Mail an ihn gerichtet werden. Telefonisch steht er unter 037752/55938-0 zur Verfügung.



Gespräche mit dem Bürgerpolizist. Foto: Gemeindeverwaltung

Jugendjury entscheidet: Drei Projekte der Entwicklungszusammenarbeit erhalten finanzielle Unterstützung durch „genialsozial“

SACHSEN MTL Am Wochenende vom 28. Februar bis 2. März 2025 fand im Jugendgästehaus Pirna Liebethal die Jurytagung der Aktion „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“ statt. 70 engagierte Schülerinnen und Schüler aus ganz Sachsen nahmen an der Tagung teil, vertraten ihre Schulen und trafen eine bedeutende Entscheidung. Zunächst erhielten die Teilnehmenden in Workshops des Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen fundierte Kenntnisse zu globalen Fragestellungen. Im Anschluss wurde entschieden, welche drei von insgesamt sechs Projekten mit Einnahmen aus dem kommenden Aktionstag unterstützt werden sollen. Die ausgewählten Vorhaben setzen sich für Menschenrechte, den Zugang zu sauberem Wasser und für bessere Bildungschancen ein:

- Indigene Rechte verteidigen – Carpus e.V. - Philippinen
- Neubau einer Vorschule – Welt Fairbunden e.V. – Uganda
- Sicheres Wasser für alle – Bluo-

Verda deutschland e.V. – Peru
 Kolja, 14 Jahre: „Ich war zum ersten Mal dabei und fand es richtig cool! Ich habe viele spannende Einblicke bekommen. Mein schönster Moment war der Austausch mit den anderen Jugendlichen über die verschiedenen Projekte. Ich finde, die Spendengelder gehen an wirklich tolle Organisationen.“ Das Programm „genialsozial“ bietet jungen Menschen seit 2005 die Möglichkeit, sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Jährlich tauschen Schülerinnen und Schüler am letzten Dienstag vor den Sommerferien die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz, um ihren erarbeiteten Lohn für soziale Projekte in Sachsen und weltweit zu spenden.

Der diesjährige Aktionstag findet am 24. Juni statt. Bisher haben sich bereits 243 Schulen angemeldet und es wird erwartet, dass sich erneut über 32.000 junge Menschen aus dem Freistaat engagieren.

Für weitere Informationen und Rückfragen: Florian Sievert, Programmleiter „genialsozial“, Telefon: 0351 323719016, E-Mail: info@genialsozial.de



Hallo!

STÜTZENGRÜN MTL Du bist Mama oder Papa und willst Abwechslung in die Elternzeit bringen? Zeit mit anderen Familien verbringen und dich mit anderen Eltern austauschen? Dann

bist du mit deinem Mini ganz herzlich zur Krabbelgruppe eingeladen! Diese findet jede Woche Donnerstag ab 9:30 Uhr in der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Stützengrün statt.

Jeden ersten Donnerstag im Monat beginnt die Gruppe schon um 9 Uhr mit einem gemeinsam Frühstück. Es wird gesungen, gespielt, gequatscht und es gibt Input für Groß und Klein.

Is was lus?

Monat	Termin	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
April				
	01.04.	Miniwichtel-Krabbeltreff Tel. Anmeldung bis 09.30 Uhr Kita Waldwichtel Stützengrün	Kita Waldwichtel Stützengrün	15:00 Uhr
	01.04.	Pflege-Pause AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	02.04.	Krabbeltreff Kita Mäusekiste Hundshübel	Kita Mäusekiste Hundshübel	09:30 Uhr
	07.04.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	07.04.	Informationsaustausch „Leben mit Diabetes mellitus“ - vorherige Anmeldung erforderlich, AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	16:00 Uhr
	08.04.	Kochgruppe AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:00 Uhr
	08.04.	Hutzntreff Stützengrün Gemeinde Stützengrün	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
	09.04.	Nordic-Walking Runde AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:30 Uhr
	11.04.	Arbeitseinsatz Patrizierhaus Patrizierhaus Stützengrün	Gemeindeverwaltung	ab 16:00 Uhr
	14.04.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	15.04.	Hutzntreff Lichtenau Raststätte Waldhummel	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
	15.04.	Empfang Zugezogene aus dem Jahr 2024 Neues FFW-Depot Stützengrün	Gemeindeverwaltung	16:00 Uhr
	16.04.	Nordic-Walking Runde AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:30 Uhr
	24.04.	Hutzntreff Hundshübel AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
	28.04.	Einweihung Bücherzelle Hundshübel Dorfstraße	Ortschaftsrat Hundshübel	16:00 Uhr
	28.04.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	29.04.	Männertreff AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	30.04.	Nordic-Walking Runde AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:30 Uhr
	30.04.	Trauercafé AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
	30.04.	Höhenfeuer mit musikalischer Umrahmung Ernst-Scheibner Park Lichtenau	Bürger von Lichtenau	ab 19:00 Uhr
Mai 2025				
	04.-10.05.	Musikwoche	siehe beiliegenden Flyer	
	05.05.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	06.05.	Miniwichtel-Krabbeltreff - tel. Anmeldung bis 09:30 Uhr Kita Waldwichtel Stützengrün	Kita Waldwichtel Stützengrün	15:00 Uhr
	06.05.	Pflege-Pause AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	06.05.	Informationsaustausch „Leben mit Diabetes mellitus“ - vorherige Anmeldung erforderlich, AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	16:00 Uhr
	07.05.	Krabbeltreff Kita Mäusekiste Hundshübel	Kita Mäusekiste Hundshübel	09:30 Uhr
	10.05.	Live-Musik mit Rainer Zufall und Überraschung - fürs leibliche Wohl ist gesorgt Ernst-Scheibner-Park	Bürger von Lichtenau	18:00 Uhr
	12.05.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
	13.05.	Kochgruppe AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:00 Uhr
	13.05.	Hutzntreff Stützengrün Gemeinde Stützengrün	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
	13.05.	Empfang Neugeborene 2024 neues FFW-Depot Stützengrün	Gemeindeverwaltung	15:30 Uhr
	14.05.	Nordic-Walking Runde AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:30 Uhr

Termin	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
18.05.	Festgottesdienst 75 Jahre Posaunenchor Hundshübel, Kirche Hundshübel	Posaunenchor Hundshübel	10:00 Uhr
19.05.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
20.05.	Hutzntreff Lichtenau Raststätte Waldhummel	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
21.05.	Trauercafé AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
22.05.	Hutzntreff Hundshübel AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	14:00 Uhr
26.05.	Hutzntreff Plus AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
27.05.	Männertreff AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	09:30 Uhr
28.05.	Nordic-Walking Runde AWO Quartiersbüro	AWO Quartiersbüro	10:30 Uhr

Inhaberin
Petra Höhne

Pflegedienst „Am Steinberg“

Hauptstraße 91
08237 Rothenkirchen



- ✗ Sie können vieles nicht mehr allein, wollen aber in Ihrem Zuhause bleiben?
- ✗ Sie haben plötzlich einen Pflegefall in Ihrer Familie?
- ✗ Sie brauchen Hilfe, um für einen kurzen Zeitraum Ihre Angehörigen zuverlässig zu pflegen?

nur ausgebildetes Pflegepersonal

- ✗ Beratung und Betreuung im Pflegefall
- ✗ häusliche Krankenpflege rund um die Uhr
- ✗ hauswirtschaftliche Versorgung
- ✗ Intensivkrankenpflege
- ✗ ambulante Onkologie
- ✗ Fahr- und Begleitedienst
- ✗ Mahlzeitenversorgung
- ✗ Urlaubsvertretung

Pflege muss nicht teuer sein!

Telefon/Fax 037462/29847 • Funk 0170/9807949 • E-Mail: pflege-am-steinberg@gmx.de



MIRJA BOES & DIE HONKEY DONKEYS
03.05.2025 | 20:00 UHR

AUS DEM PROGRAMM

MAGIC MOMENTS UNTERHALTUNG
Die Magier 4.0 & Karo Dancers
Samstag, 05.04.2025, 19:30 Uhr

STEPHAN BAUER COMEDY
Vor der Ehe wollt ich ewig leben
Sonntag, 11.05.2025, 16:00 Uhr

OLDIE-ROCK-NACHT UNTERHALTUNG
Steinhaus | Frank & Freunde
Samstag, 17.05.2025, 19:00 Uhr

LENNONS LETZTE JAHRE MUSIK
Musikalische Lesung
Freitag, 12.09.2025, 19:30 Uhr



ROY REINKER DINNERSHOW SPEZIAL
24.05.2025 | 18:00 UHR

Tickets: 03772.370911 oder www.goldne-sonne.de



DER CUPRA TERRAMAR

CUPRA



UNSERE ANGBOTE

AB **319,-€** MTL. LEASEN

- 5 Jahre Herstellergarantie
- 12,9" Media System Plus, uvm.

Ein Angebot der SEAT Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, HAN. Loyaltätsbonus: zzgl. 99,- € Anzahlung und 1.366,- € Überführungskosten. Bild zeigt Sonderausstattungen



GROß
Automobile

Groß Automobile GmbH
Schneeberger Straße 32
08321 Zschorlau

Tel.: +49 (0) 3771 45090
E-Mail: info@seat-zschorlau.de
Web: www.seat-sachsen.com

Wir feiern 130 Jahre Škoda. Und Sie Ihren Neuen.

Škoda feiert Jubiläum und Sie bekommen die Geschenke! Freuen Sie sich mit uns und profitieren Sie jetzt von einem attraktiven Neukundenbonus beim Umstieg auf einen Škoda. Wie wäre es z. B. mit dem Škoda Octavia Combi Tour? Er begeistert mit elegantem Design, großzügigem Raumangebot, zahlreichen serienmäßigen Ausstattungshighlights und 6.000,- € Jubiläumsbonus für Neukunden¹.

¹Der **Jubiläumsbonus** besteht aus einem **Neukundenbonus** und einem **Preisvorteil** am Beispiel des Škoda Octavia Combi Tour. Der **Neukundenbonus** ist modellabhängig, besteht aus Hersteller- und Händlernachlass und gilt für Privatkunden sowie gewerbliche Einzelabnehmer (ohne Sonderabnehmer) bei Abschluss eines Kauf-, Leasing- oder Finanzierungsvertrags für Neufahrzeuge (Škoda Elroq ausgenommen) im Zeitraum vom 16.03.-15.06.2025. Voraussetzung ist der Nachweis über den Besitz eines Fremdfabrikats (kein Fahrzeug des VW-Konzerns), das bei Abschluss des Vertrags mindestens sechs Monate auf den Kunden zugelassen gewesen sein muss. Nicht kombinierbar mit weiteren ausgewählten Sonderaktionen oder Sonderkonditionen. Die Höhe des im **Jubiläumsbonus** enthaltenen **Preisvorteils** für die Tour Sondermodelle gegenüber der UVP der Škoda Auto Deutschland GmbH für vergleichbar ausgestattete Serienmodelle der Ausstattungslinie Selection richtet sich nach dem jeweiligen Modell (z. B. bis zu 3.000,- € bei Octavia Combi Tour). Der Verkaufspreis wird allein von uns festgesetzt.



Groß & Vogt
Automobile GmbH
Alte Hohe Straße 2
08289 Schneeberg

Tel: +49 (0) 3772 38130 0
Fax: +49 (0) 3772 38130 20
E-Mail: info@gross-vogt.de
Web: www.gross-vogt.de



Impressum Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Stützengrün, Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün;
Telefon: 037462-654-0 • Fax: 037462-654-50; Internet: www.stuetzengruen.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Volkmar Viehweg
redaktionellen Teil: Melanie Bechstein
Anzeigen: Auftraggeber
Gestaltung/Satz: GrafikMB • Melanie Bechstein • Mittelstr. 9b, 08359 Breitenbrunn
Tel.: 03774 / 1893430 • anzeiger.mb@outlook.de
Bilder/Grafiken/Lizenzen: Grafiken oder Bilder können mit Ressourcen von Freepik.com erstellt worden sein.
Druck: Druckerei Schönheide
Auflage: 1.750 Stück/Ausgabe

Der Gemeindeanzeiger erscheint monatlich kostenlos in allen Haushalten der Gemeinde Stützengrün mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bücher und Aufnahmen wird keine Haftung übernommen. Der Gemeindeanzeiger sowie alle in ihm enthaltenen Beiträge, Abbildungen und Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt. Verbreitung von Auszügen aus Beiträgen (oder ganze Beiträge) in Druckerzeugnissen, Bild- oder Tonspeichern bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Herausgebers. Leserbriefe werden gegebenenfalls sinnwährend gekürzt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste 2 vom 1. Mai 2012.

GrafikMB • Mittelstr. 9b, 08359 Breitenbrunn

zugestellt
durch **POST**
MODELL

**An alle Haushalte in
Stützengrün mit den Ortsteilen
Hundshübel und Lichtenau
08328 Stützengrün**